

Ersetzt SIA 226:1976

Conditions générales pour la construction en maçonnerie de pierre naturelle

Condizioni generali per le costruzioni di muratura in pietra naturale

Allgemeine Bedingungen für Natursteinmauerwerk

118/266-2

Referenznummer
SN 507266-2:2017 de

Gültig ab: 2017-09-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

In der vorliegenden Publikation ist für Personen- und Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allfällige Korrekturen zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2017-09 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	6
1 Werkvertrag	7
1.1 Ausschreibung	7
1.2 Angebot des Unternehmers	9
1.3 Pflichten der Vertragspartner	9
2 Vergütungsregelungen	11
2.1 Allgemeines	11
2.2 Inbegriffene Leistungen	11
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	11
3 Bestellsänderung	12
4 Bauausführung	12
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Ausmassbestimmungen	12
5.3 Zahlungsmodalitäten	13
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	13
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	13
Anhang	
A (informativ) Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen	14
B (informativ) Publikationen	16
C (informativ) Verzeichnis der Begriffe ..	17

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

- 0.1.1 Die vorliegende Norm SIA 118/266-2 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Mauerwerken aus Naturstein nach der Norm SIA 266/2. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.
- 0.1.2 Sie gilt nicht für Ausführung von Arbeiten nach der Norm SIA 269/6-1 *Erhaltung von Tragwerken – Mauerwerksbau, Teil 1: Natursteinmauerwerk*.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

- 0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.
- 0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 118/222	Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau
Norm SIA 266/2	Natursteinmauerwerk

0.4 **Verständigung**

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die folgenden Begriffe und Definitionen. Diese Begriffe sind im Anhang C in alphabetischer Reihenfolge in drei Sprachen aufgelistet.

0.4.1 **Mauerwerk (Naturstein)**

Aufschichtung aus Mauersteinen und gegebenenfalls Mauermörtel, deren Ganzes ein zusammenwirkendes, statisch relevantes Bauteil bzw. einen zusammenwirkenden, statisch relevanten Baukörper bildet.

0.4.2 **Ausfachungsmauerwerk**

Nachträglich erstelltes Mauerwerk in den Feldern von Ständer-, Skelett- oder Fachwerkkonstruktionen.

0.4.3 **Einhäuptiges Mauerwerk**

Einseitig in Sichtbauweise erstelltes Mauerwerk, Rückseite häufig erdberührt (z.B. für Stützmauern).

0.4.4 **Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften**

Mauerwerk, das neben den mechanischen zusätzliche Anforderungen erfüllt, z.B. Wärmedämmung oder Schalldämmung.

0.4.5 **Mauerstein**

Zur Erstellung eines gegebenen Verbandes erforderliches Mauersteinformat (z.B. Bruchstein, Bollenstein usw.).

0.4.6 **Werkstück**

Auf besonderes Mass zugeschnittenes und nachbearbeitetes Stein-Element (z.B. Simse, Fenstergewände usw.).

0.4.7 **Bewehrung**

Im Mauerwerksverband eingebaute, mit dem Tragwerk verbundene Elemente hoher Festigkeit, die insbesondere die Zugfestigkeit bestimmter Bauteile bzw. Bauteilbereiche erhöhen bzw. herstellen sollen.

0.4.8 **Absacken**

Trockenes Abreiben der frischen Mörtelfugen ohne Mörtelbeigabe, um eine geschlossene Fugenoberfläche zu erreichen, z.B. bei Pietra-Rasa-Verfugung.

0.4.9 **Schlämmen**

Dünnes Beschichten des Mauerwerks mit Kalk-, Zement- oder Mörtelmilch.

0.4.10 **Oberflächenbearbeitung**

Erzeugen einer definierten Oberflächenstruktur durch mechanische oder thermische Einwirkung.

0.4.11 **Bossierung**

Durch Bearbeitung erzeugtes Relief der Sichtfläche der einzelnen Mauersteine, das aus der fugenbündigen Flucht der Mauerwerksoberfläche hervortritt.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

1.1.1.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.1.2 Grundlagen für die Ausschreibung bilden Pläne, Raumbblätter, Beschriebe und gegebenenfalls Bemusterungen, gestützt auf die Anforderungen des Bauherrn.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle relevanten Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Bauprogramm,
- Belastungsgrenzen von unterirdischen Bauten,
- Baustellenzufahrt,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Lager- und Umschlagplatz,
- Kran oder andere Hebeeinrichtungen,
- Lage der Bauteile, Stockwerke,
- Anschlüsse für Wasser und Strom,
- für die Ausführung relevante behördliche und bauwerksspezifische Auflagen,
- Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen.

1.1.2.4 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen und Muster er zum Angebot verlangt.

1.1.2.5 Für die Herstellung des Natursteinmauerwerks gelten die Angaben in SIA 266/2:2012, Ziffer 6.4; insbesondere ist die Tabelle 7 zu beachten. Generell empfiehlt es sich, eine Bemusterung zu veranlassen.

1.1.2.6 Zu den objektspezifischen Planunterlagen gehören:

- Pläne für Mauerwerk und Verbandsart bei besonderen Verhältnissen,
- Schichtenpläne für Quadermauerwerk,
- Werkstückpläne,
- Angaben zur Oberflächenbearbeitung,
- Angaben zur Fugenausbildung.

1.1.2.7 Die Anforderungen an das Mauerwerk sind gemäss SIA 266/2:2012, Ziffer 2.4, Tabelle 1 (Expositionsklassen), zu spezifizieren.

1.1.2.8 In Ergänzung zur Norm SIA 118 sind folgende wesentlichen Termine im Werkvertrag festzulegen:

- definitive Massfestlegung (Massaufnahme, bereinigte Planunterlagen),
- Materiallieferung,
- Beginn der Arbeitsausführung,
- Fertigstellung der Arbeiten.

1.1.3 **Leistungsverzeichnis**

- 1.1.3.1 Der Bauherr erstellt das Leistungsverzeichnis. Darin sind anzugeben:
- die Beschreibung der Materialien (Name, Art und Herkunft des Gesteins),
 - die Steinformate und die Fugenbreite,
 - die Verbandsart,
 - spezielle Bindersteine für Ecken oder im Mauerwerk,
 - die Oberflächenbearbeitung,
 - die Anforderungen an den Mauer- und Fugenmörtel,
 - die formale und farbliche Fugenausbildung,
 - die Mauerwerkskonstruktion,
 - die Expositionsklasse,
 - der Untergrund,
 - die Mauerhöhe,
 - Abdeckerarbeiten zum Schutz der fertig gestellten Arbeiten vor anderen Gewerken.
- 1.1.3.2 Die Höhen des zu erstellenden Mauerwerks ab Gerüststellbasis sind anzugeben.
- 1.1.3.3 Ergänzungsleistungen für besondere Ausbildungen des Mauerwerks sind zu beschreiben, zum Beispiel:
- gekrümmte Wände und Wände mit besonderen Formen,
 - Eckverbände mit Bindersteinen,
 - stumpf- oder spitzwinklige Mauerecken,
 - Werkstücke,
 - spezielle Mauergliederungen,
 - Vormauerungen und Deckenstirnen,
 - nachträgliches Einbinden in angrenzendes Mauerwerk,
 - Bearbeitungen der Fugenflanken (Aufrauen der Stoss- und Lagerfugenflächen).
- 1.1.3.4 Das Liefern und das Einbauen von Ergänzungsbauteilen sind zu beschreiben:
- Verankerungen, Dübel, Rückhalterungen, Konsolen und dgl.,
 - Einlagen für Bewegungsfugen,
 - Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit,
 - Wärmedämmschichten inkl. Schutzmassnahmen,
 - Werkstücke inkl. Abladen, Schützen und Versetzen,
 - Mauerwerksbewehrungen.
- 1.1.3.5 Ergänzende Mauerarbeiten sind zu beschreiben:
- Erstellen von Mörtelüberzügen zur Aufnahme von Gleitlagern, Pfetten, Sparren, Dämmschichten und dgl.,
 - Erstellen horizontaler und schräger Schlitze,
 - nachträgliches Erstellen von Aussparungen und Schlitzen,
 - Ausmauern von Balken- und Sparrenlagen längs von Fusspfetten und Giebeln, inkl. Abstreifen in der Balken- bzw. Sparrenebene,
 - Ausmauern von Aussparungen, Schlitzen und provisorischen Maueröffnungen sowie nachträgliches Zu- und Ummauern von Leitungsschächten,
 - Ausbilden von Fugenstrichen,
 - Absacken oder Schlämmen von Mauerwerk.
- 1.1.3.6 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.
- 1.1.3.7 In den Ausschreibungsunterlagen sind Anforderungen an das Angebot, welche über die in SIA 266/2 genannten Anforderungen hinausgehen oder davon abweichen, detailliert zu beschreiben.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

In den Beilagen zum Angebot sind auf Verlangen anzugeben:

- Beschaffungsdauer der Baustoffe ab Werk oder Zwischenhändler, die relevant ist für die termingerechte Leistungserbringung,
- Dauer der Leistungserbringungen,
- Arbeitsablauf,
- Liste der wichtigsten Geräte, Maschinen und Installationen.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Nachweis der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des Untergrundes,
- Berücksichtigen und Koordinieren der konzeptionellen und konstruktiven Besonderheiten des Natursteinmauerwerks bei der Projektierung,
- Festlegen eines Qualitätssicherungssystems,
- Bewerten der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des Mauerwerks,
- Beurteilen der bauphysikalischen Anforderungen,
- Festlegen der notwendigen Qualitätsanforderungen an das Mauerwerk,
- Bemessen der Ergänzungsbauteile und konstruktives Erfassen derselben,
- Erfassen der mauerwerkspezifischen Anforderungen an den Naturstein in den Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
- Überprüfen des Nachweises der geforderten Materialeigenschaften von Steinen, Mörtel und Ergänzungsbauteilen, falls erforderlich unter Beizug von Spezialisten,
- Überprüfen der fachgerechten Ausführung des Mauerwerks und des Einbaus der Ergänzungsbauteile,
- Erstellen des Bewegungsfugenplans in Absprache mit den beteiligten Unternehmern,
- Abgabe von Detailplänen und Anweisungen bei besonderen Ausführungen,
- Erstellen und Vorlegen von Protokollen (Feuchtemessungen und Heizprotokolle),
- Fixieren und dauerhaftes Markieren der Koten, Achsen, Fixpunkte und dgl. während der Ausführung,
- Kontrolle und Abnahme von Musterflächen,
- Anordnen von Massnahmen bei extremen Temperaturen oder bei aussergewöhnlichen Verhältnissen in Absprache mit dem Unternehmer.

1.3.2 **Unternehmer**

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Prüfen der Masse auf ihre Richtigkeit und Kontrolle am Bau,
- Prüfen des gelieferten Materials auf seine Eigenschaften und Massgenauigkeit,
- Abklären des Betonalters bei aufgeklebten Konstruktionen im Verbund,
- Einsetzen von Fachleuten, deren Fähigkeiten dem Schwierigkeitsgrad des auszuführenden Mauerwerks entsprechen,
- Nachweisen der geforderten Eigenschaften des Mauerwerks, insbesondere von Natursteinen, Mauer- und Fugenmörtel,
- Nachweisen der Systemtauglichkeit von Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften,
- Sicherstellen einer genügenden Nachbehandlung und eines angemessenen Schutzes vor Regen, Kälte und starker Sonneneinstrahlung im Bauzustand,
- Fachgerechtes Reinigen der Natursteinoberflächen nach Abschluss der Arbeiten.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Die Vergütung richtet sich nach dem Werkvertrag bzw. dem darin enthaltenen Leistungsverzeichnis.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen:

- Handmuster mit ausgewähltem Steinmaterial und der gewünschten Oberflächenbearbeitung bis max. 0,2 m × 0,3 m,
- Werkzeichnungen mit nötigen Schablonen und Stücklisten für die ausgeschriebenen Arbeiten,
- vollfugiges Aufmauern der ausgeschriebenen Verbandsart mit den spezifizierten Mauer- und/oder Fugenmörteln,
- Erstellen der nötigen Löcher und Frässchnitte für die Verankerungen oder Aufhängungen,
- Liefern und Versetzen der Rückhalteverankerung,
- Liefern und Einbringen des definierten Hinterfüllmaterials bei Vormauerungen,
- Erstellen, Vorhalten und Abbrechen einfacher Gerüste für Mauerwerkshöhen bis 3 m ab Gerüst-abstellbasis,
- Transporte zur Baustelle, Ablad, Zwischenlagerung, Transport zur Verwendungsstelle, Sichern und Schützen von gelieferten Materialien.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschliessend)

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind. Sie sollten vor deren Ausführung vereinbart werden und sind entsprechend abzurechnen.

- Konzepte, statische Berechnungen, Spezialpläne, Leistungsverzeichnisse,
- Aufwand für Spezialisten und Fachberatungen,
- Aufwand für das Erstellen von Musterflächen über 0,2 m × 0,3 m,
- vom Bauherrn verlangtes Aussortieren des Natursteinmaterials,
- Vorbereitungsarbeiten des Untergrundes wie Sandstrahlen, Putz abschlagen, Abtragen, Schleifen, Spachteln oder Erstellen eines Verputzes, eines Zementmörtelanwurfs oder einer Aufbetonierung,
- Erstellen eines Fundamentes, Niveaungleichungen und Ausgleichen des Untergrundes,
- Erstellen von Sperrschichten, Grundierungen, Verbundabdichtungen, Haftsichten und Entkopplungsschichten,
- besondere Fugen, wie Bewegungsfugen, chemisch beständige oder farbige Fugen, sowie Fugenprofile,
- Witterungsschutz zur Ermöglichung einer fach- oder termingerechten Ausführung bei zu tiefen oder zu hohen Temperaturen (Normalbereich von +5 °C bis +30 °C),
- Zurverfügungstellung von Reservematerial,
- Leistungen zum Schutz vor Beschädigungen durch Dritte,
- Schutzbehandlungen wie Graffitienschutz, Hydrophobierungen usw.,
- Schützen und Abdecken gegen Arbeiten anderer Gewerke,
- Herstellen, Liefern und Versetzen von Werkstücken,
- Ausbildung von Mauerkanten und Mauerecken,
- Ausbildung von Mauerköpfen und Mauerkronen,
- Ausbildung von Schlitzfenstern, Öffnungen und Aussparungen,
- nachträgliches Zumauern von Schlitzfenstern, Öffnungen und Aussparungen jeder Art,
- Erstellen von gebogenen Mauern mit einem Radius kleiner als 10 m.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Ohne anderslautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen am Bau bestimmt.
- 5.1.2 Das Ausmass wird immer einschliesslich der Fugen in m^2 oder m^3 gemessen.
- 5.1.3 Für das Ausmass in m^2 gelten sämtliche Ansichtsflächen als Mauerwerksflächen, das heisst, bei einhäutigem Mauerwerk wird eine Fläche und bei zweihäutigem Mauerwerk werden zwei Flächen ausgemessen.
- 5.1.4 Für das Ausmass in m^3 gilt: Länge mal Höhe mal Mauerdicke. Als Mauerdicke gilt die plangemässe Dicke ohne Bossierung und vorspringende Werkstücke. Sichtflächen werden bei Ausmass nach m^3 zusätzlich ausgemessen.
- 5.1.5 Aussparungen unter $1 m^2$ in den Flächen werden vom Ausmass nicht abgezogen.
- 5.1.6 Sämtliche Mauerwerksgliederungen wie Pfeiler, Lisenen, Nischen und Spiegel werden separat ausgemessen.
- 5.1.7 Sämtliche Werkstücke mit oder ohne Profilierungen, wie Stürze, Gewände, Bänke, Mauerköpfe, Mauerkronen, Eckquader, Sockelplatten, Gurte, Pfeiler, Säulen oder andere, werden separat ausgemessen. Der Flächenanteil dieser Werkstücke gilt nicht als Mauerwerksfläche.
- 5.1.8 Aussparungen und Schlitze, die nachträglich zugemauert werden, werden zusätzlich erfasst.

5.2 Ausmassbestimmungen

Siehe hierzu auch Anhang A.

5.2.1 Ausfachungsmauerwerk

- 5.2.1.1 Bei Ausfachungsmauerwerk wird das effektive Ausmass gemessen.
- 5.2.1.2 Seitliche und obere Anschlüsse werden separat nach ihrer Schnittfläche ausgemessen.

5.2.2 **Mauerwerkshöhe**

5.2.2.1 Bei Auflagern von Betondecken wird das Mauerwerk bis UK Decke ausgemessen (inkl. Anschlussfugen).

5.2.2.2 Deckenvormauerungen werden gesondert in m² oder m³ ausgemessen.

5.2.2.3 Bei Wänden, die vor einer Betondecke durchlaufen, gilt als Wandhöhe die Geschosshöhe.

5.2.2.4 Kniestock- und Giebelwände sowie Mauerwerk bei Balkenlagen werden bis OK der eingemauerten Konstruktion ausgemessen.

5.2.2.5 Das Ausmauern der Balken- oder Sparrenlage sowie obere schräge Mauerabschlüsse werden in m² ausgemessen.

5.2.2.6 Bei Stützmauern gilt die gesamte Mauerwerkshöhe. Bei Abdecksteinen wird die Mauerwerkshöhe bis UK Abdecksteine gemessen und die Abdecksteine werden gesondert ausgemessen.

5.2.3 **Gerüste**

Für das Ausmass von Gerüsten zum Erstellen von Mauerwerk bei besonderen Verhältnissen oder ohne entsprechende Höhenangabe gilt die im Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses gültige Norm SIA 118/222.

5.3 **Zahlungsmodalitäten**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

6 **ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

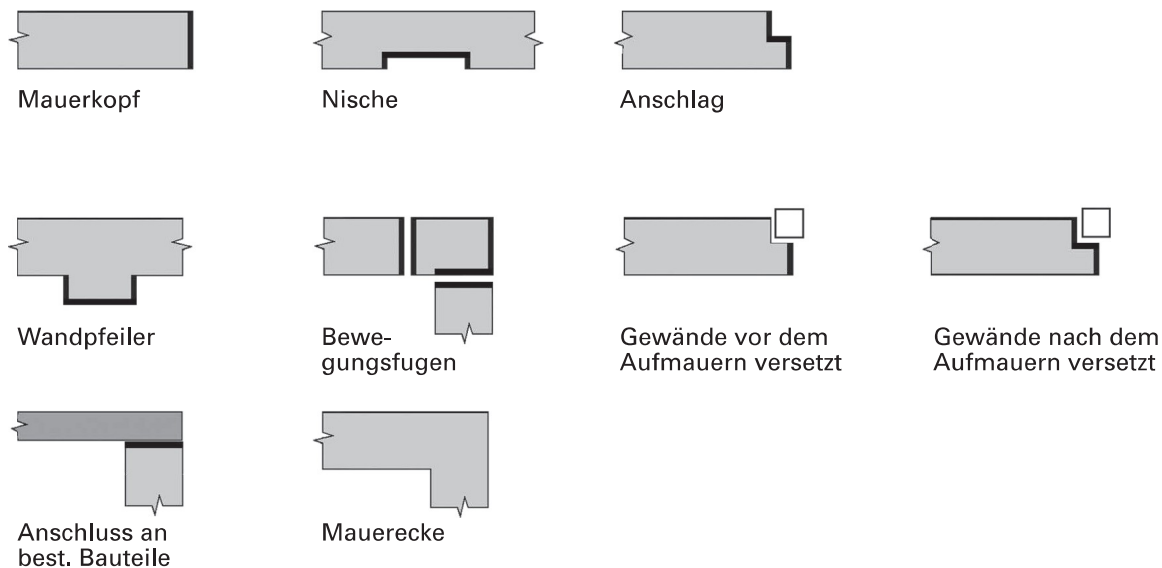
7 **VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.


Anhang A (informativ)


Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen

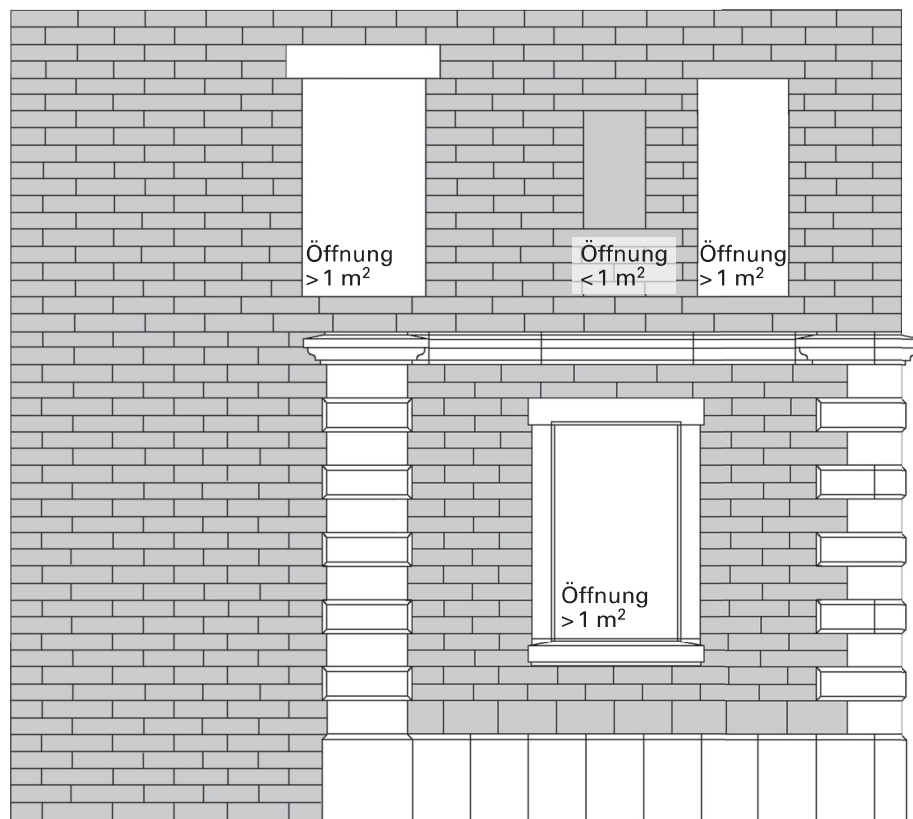
Ziffer 5.1.6 Leibungen, Mauerköpfe und -ecken



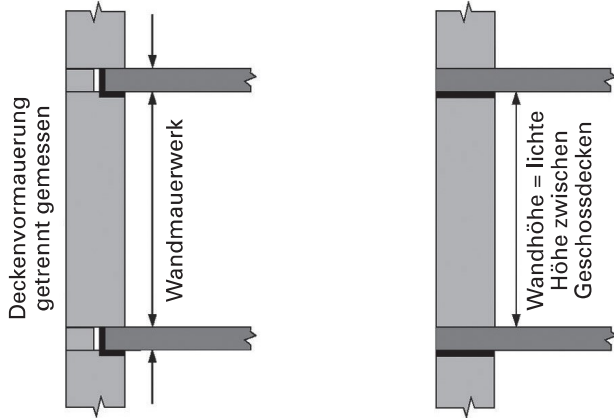
Ziffern 5.1.5, 5.1.7 Wandflächen, Werkstücke

Wandfläche 

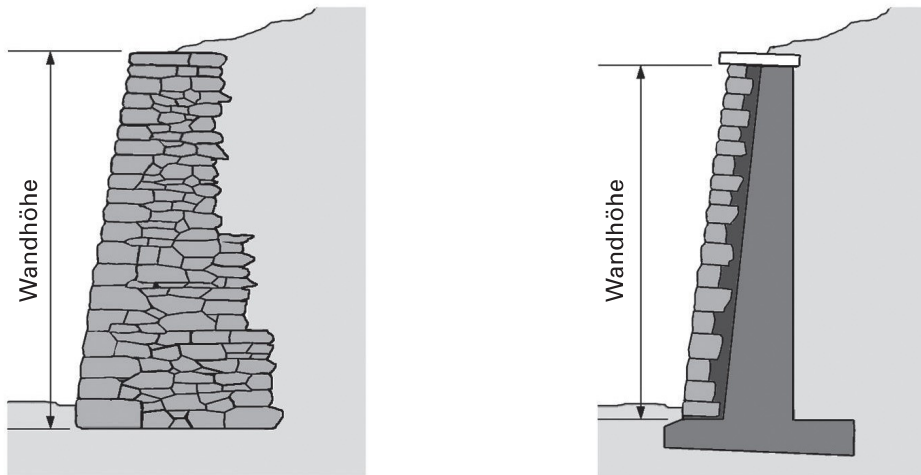
Werkstück 



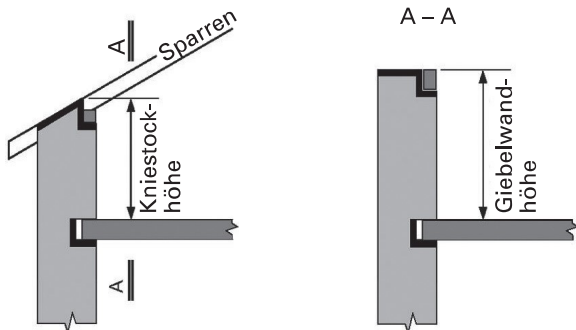
Ziffern 5.2.2.1, 5.2.2.2, 5.2.2.3 Wandhöhe bei Auflagern von Betondecken, bei durchlaufenden Wänden



Ziffer 5.2.2.6 Wandhöhe bei Stützmauern



Ziffern 5.2.2.4, 5.2.2.5 Wandhöhe bei Kniestock und Giebelwänden



Anhang B (informativ) Publikationen

Dieser Anhang enthält Hinweise zu weiterführenden Publikationen zum Thema der Norm.

Norm SIA 118/246	Allgemeine Bedingungen für Natursteinarbeiten – Vertragsbedingungen zur Norm SIA 246:2006
Norm SIA 118/318	Allgemeine Bedingungen für Garten- und Landschaftsbau – Vertragsbedingungen zur Norm SIA 318:2009
Norm SIA 246	Natursteinarbeiten – Beläge, Bekleidungen und Werkstücke
Norm SIA 261	Einwirkungen auf Tragwerke
Norm SIA 261/1	Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen
Norm SIA 266	Mauerwerk
Norm SIA 269	Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken
Norm SIA 269/1	Erhaltung von Tragwerken – Einwirkungen
Norm SIA 269/6-1	Erhaltung von Tragwerken – Mauerwerksbau, Teil 1: Natursteinmauerwerk
Norm SIA 318	Garten- und Landschaftsbau
SN EN 771-6	Festlegungen für Mauersteine – Teil 6: Natursteine
SN EN 772-4	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 4: Bestimmung der Dichte und der Rohdichte sowie der Gesamtporosität und der offenen Porosität von Mauersteinen aus Naturstein
SN EN 772-11	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 11: Bestimmung der kapillaren Wasseraufnahme von Mauersteinen aus Beton, Porenbetonsteinen, Betonwerksteinen und Natursteinen sowie der anfänglichen Wasseraufnahme von Mauerziegeln
SN EN 772-20	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen aus Beton, Betonwerksteinen und Natursteinen
SN EN 12059	Natursteinprodukte – Steine für Massivarbeiten – Anforderungen

Anhang C (informativ) Verzeichnis der Begriffe

In Tabelle 1 sind die in Ziffer 0.4 definierten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Tabelle 1 Alphabetisches Verzeichnis der Begriffe

Deutsch	Französisch	Italienisch	Ziffer
Absacken	Frottage au sac	Ripassata col sacco	0.4.8
Ausfachungsmauerwerk	Maçonnerie de remplissage	Muratura di tamponamento	0.4.2
Bewehrung	Armature	Armatura	0.4.7
Bossierung	Taille avec bossage	Sbozzatura	0.4.11
Einhäuptiges Mauerwerk	Maçonnerie à simple parement	Muratura con una faccia in vista	0.4.3
Mauerstein	Parpaing ou moellon	Mattone	0.4.5
Mauerwerk (Naturstein)	Maçonnerie (pierre naturelle)	Muratura (pietra naturale)	0.4.1
Mauerwerk mit besonderen Eigenschaften	Maçonnerie avec exigences spéciales	Muratura con requisiti particolari	0.4.4
Oberflächenbearbeitung	Finition de surface	Finitura della superficie	0.4.10
Schlämmen	Bouillaquage	Boiaccatura	0.4.9
Werkstück	Pierre de taille	Concio	0.4.6

In der Kommission SIA 266 und in der Arbeitsgruppe SIA 118/266-2 vertretene Organisationen

ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
NVS	Natursteinverband Schweiz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA GS	SIA-Geschäftsstelle

Kommission SIA 266

		Vertreter von
Präsident	Nebojsa Mojsilovic, dr. sc. techn. ETH, dipl. Ing. TU/SIA, Zürich	ETH Zürich
Mitglieder	Fritz Kreppelt, dr. sc. nat., dipl. Chem., Oberwil Eric Lattion, dipl. Ing. EPF/SIA, Muraz Stefano Mina, dipl. Ing. ETH/SIA, Vira Xavier Mittaz, dipl. Ing. EPF/SIA, Sion Ruedi Räss, dipl. Ing. ETH/SIA, Sursee Philipp Rück, dr. sc. nat. ETH, dipl. Geol. ETH/SIA, Schinznach Dorf Joseph Schwartz, prof. dr. sc. techn., dipl. Ing. ETH, Zürich Gianfranco Sciarini, dipl. Ing. ETH/SIA, Vira Andreas Tettue, Betontechnologe, Bern Michael Waber, dipl. Baumeister, Thun	Mörtelindustrie Projektierung Projektierung Projektierung Steinhersteller Materialforschung, NVS ETH Zürich Projektierung Mörtelindustrie SBV

Arbeitsgruppe SIA 118/266-2

Vorsitz	Philipp Rück, dr. sc. nat., dipl. Geol. ETH/SIA, Schinznach Dorf	Materialforschung
Mitglied	Bruno Portmann, dipl. Arch. ETH/SIA, Niedergösgen	Materialforschung

Verantwortliche Heike Mini, dipl. Ing. TU/SIA, Zürich
SIA GS

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/266-2 am 6. Juni 2017 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. September 2017.

Sie ersetzt die Norm SIA 226 *Naturstein-Mauerwerk – Leistung und Lieferung*, Ausgabe 1976.

Copyright © 2017 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.